

119. Schließt, wenn das Einschleichen in ein bewohntes Gebäude zum Zwecke der Ausführung eines Diebstahles erfolgte, das außerdem vorhandene Bestehen eines erlaubten Zweckes zum Betreten des Gebäudes den Begriff eines im Sinne des §. 243 Ziff. 7 St.G.B.'s erschwerten Diebstahles aus?

. I. Straffenat. Urtr. v. 28. Mai 1883 g. G. Rep. 867/83.

I. Landgericht Freiburg.

Am 15. Dezember 1882 abends halb 7 Uhr verfügte sich die Angeklagte, welcher B. erlaubt hatte, für sich und ihr Kind je den zweiten Tag in seinem Hause Milch unentgeltlich zu holen, aus ihrer Wohnung in das Haus des B., um Milch zu holen. Auf dem Wege dahin faßte sie den Entschluß, bei B. Geld zu entwenden. Nachdem sie die Milch von der Ehefrau B. erhalten hatte, ließ sie den Haken, in welchem sich die Milch befand, in der Wohnstube des B. stehen, verfügte sich in einen in der Nähe befindlichen Krämerladen, kaufte dort Zucker und

kehrte dann erst in das Haus des B. zurück, um den Diebstahl auszuführen und auch um ihre Milch zu holen. Bevor sie das Wohnzimmer, in dem die Milch stand, betrat, ging sie daher heimlich und unbemerkt in ein anderes Zimmer des B.'schen Hauses und entwendete dort Geld. Das Landgericht verneinte das Vorhandensein eines schweren Diebstahles im Sinne des §. 243 Ziff. 7 St.G.B.'s, „weil für die Angeklagte darin, daß sie ihre Milch in dem Hause B.'s abholen wollen und dürfen, ein berechtigter Zweck vorhanden gewesen sei, wieder in das Haus zurückzukehren, somit ein Einschleichen in diebischer Absicht nicht vorliege“. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wurde das Urteil nebst der tatsächlichen Feststellung aufgehoben.

Aus den Gründen:

Die Annahme des urteilenden Gerichtes, es liege bezüglich des am 15. Dezember 1882 verübten Diebstahles der Erschwerungsgrund des §. 243 Ziff. 7 St.G.B.'s nicht vor, ist nicht frei von Rechtsirrtum. Der Umstand, daß in dem Abholen der Milch aus dem Hause B.'s für die Angeklagte ein berechtigter Zweck vorhanden war, wieder in das Haus B.'s zurückzukehren, schließt gegenüber der festgestellten Thatsache, daß die Angeklagte bereits vor dieser Rückkehr den Entschluß, dem B. Geld zu entwenden, gefaßt hatte, und daß ihre Rückkehr nicht etwa bloß die Abholung der Milch bezweckte, sondern auch geschah, „um den Diebstahl auszuführen“, das Vorhandensein eines Einschleichens in diebischer Absicht im Sinne des §. 243 Ziff. 7 St.G.B.'s nicht aus, da diese Gesetzesbestimmung nach ihrem Wortlaute diese letztere Absicht nicht etwa als die alleinige Ursache des Einschleichens erfordert, überdies der Gesetzesgrund der größeren Gefährlichkeit auch dann zutrifft, wenn dem Einschleichen eine diebische Absicht neben anderen Zwecken zu Grunde liegt.

Das urteilende Gericht mußte daher noch die Art und Weise erörtern, in welcher die Angeklagte, nachdem sie den Zucker gekauft, in das Haus B.'s zurückkehrte, und prüfen, ob nach Art der Rückkehr ein Einschleichen der Angeklagten in diebischer Absicht in das Haus B.'s vorliege.